

# KARFTWERK MERUHM

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

## Baustellenordnung

Stand: 05/2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>VORAUSSETZUNGEN VOR AUFNAHME VON TÄTIGKEITEN DURCH DEN AUFTRAGNEHMER (AN).....</b>	<b>4</b>
2.1	BESTÄTIGUNG DURCH DEN AN .....	4
2.2	ZURÜCKWEISUNG .....	4
<b>3</b>	<b>ZUGANGSORDNUNG (INKL. WERKSVERKEHR UND VERKEHRSWEGEREGLUNG) 4</b>	
3.1	ALLGEMEINES .....	4
3.2	BESUCHER.....	5
3.3	MONTAGE- UND SERVICEPERSONAL .....	5
3.4	KRAFTFAHRZEUGVERKEHR.....	5
	<b>3.4.1 Zufahrtsstraßen und Rettungswege.....</b>	<b>6</b>
	<b>3.4.2 Schwertransporte, Großlieferungen, Sondertransporte.....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>ZUSAMMENARBEIT MIT AUFTRAGGEBER UND DRITTEN.....</b>	<b>7</b>
4.1	WEISUNGSBEFUGNIS DES BAULEITERS (AUFTRAGGEBER = AG).....	7
4.2	PFLICHTEN DES AN / BAUSTELLENBETRIEBSZEITEN .....	7
4.3	BESPRECHUNGEN UND BAUSTELLENBEGEHUNGEN .....	7
4.4	FOTOGRAFIEREN UND FILMEN .....	8
4.5	FREMDSPRACHIGE AN .....	8
4.6	PERSONALABZUG.....	8
4.7	BAUSEITIG ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN .....	8
4.8	ÖRTLICH FESTZULEGENDE KONSTRUKTIONSEINHEITEN.....	8
4.9	MITBENUTZUNG VON BAU- UND MONTAGEGERÄTEN.....	9
4.10	MESSPUNKTE .....	9
4.11	DÜBELARBEITEN.....	9
4.12	REPARATUR .....	9
<b>5</b>	<b>BÜRO-, MONTAGE-, LAGER-, SOZIAL- UND ARBEITSPLATZEINRICHTUNGEN</b>	<b>10</b>
5.1	ALLGEMEINES.....	10
5.2	UNTERBRINGUNG UND VERPFLEGUNG.....	10
5.3	LAGERUNG VON MATERIALIEN UND VERPACKUNGEN.....	10
5.4	EINRICHTUNG VON DURCHSTRAHLUNGSARBEITSPLÄTZEN .....	10
5.5	ORDNUNG UND SAUBERKEIT AM ARBEITSPLATZ .....	11
5.6	SICHERUNG GEGEN DIEBSTAHL UND VERLUST .....	11
<b>6</b>	<b>UMWELTSCHUTZ.....</b>	<b>11</b>
6.1	ALLGEMEINES.....	11
6.2	ABFALLENTSORGUNG .....	11
6.3	GEWÄSSERSCHUTZ.....	12
6.4	IMMISSIONSSCHUTZ .....	12
6.5	GEFAHRGUTTRANSPORTE .....	12
<b>7</b>	<b>ARBEITSSCHUTZ.....</b>	<b>13</b>
7.1	ALLGEMEINES.....	13
7.2	ARBEITSAUFTRAG.....	13
7.3	GESUNDHEITSSCHUTZ- UND UNFALLVERHÜTUNGSMABNAHMEN.....	13
	<b>7.3.1 Körperschutzmittel .....</b>	<b>14</b>
	<b>7.3.2 Schutzausrüstungen, Abdeckungen, Absperrmaßnahmen und Gerüste</b>	<b>14</b>
	<b>7.3.3 Ausführung von Arbeiten unter erschwerten Bedingungen.....</b>	<b>15</b>
7.4	GEFAHRSTOFFE INKL. SAUERSTOFF- UND ACETYLENFLASCHEN, AUSFÜHREN VON SCHWEIßARBEITEN SOWIE UMGANG MIT KÜNSTLICHEN MINERALFASERN.....	15
7.5	HEBEZEUGE, TRANSPORTGERÄTE, KRANE, ERDBAUMASCHINEN.....	16
7.6	KOORDINIEREN VON ARBEITEN .....	16
7.7	UNFALLMELDUNGEN / NOTFALLMELDUNGEN / ERSTE HILFE .....	17

<b>8</b>	<b>BRANDBEKÄMPFUNG / EXPLOSIONSSCHUTZ.....</b>	<b>18</b>
8.1	ALLGEMEINES.....	18
8.2	VERHALTEN IM BRANDFALL.....	18
8.3	FEUERGEFÄHRDETE BEREICHE/EXPLOSIONSGEFÄHRDETE BEREICHE.....	18
<b>9</b>	<b>ELEKTRISCHE ANLAGEN.....</b>	<b>19</b>
9.1	ALLGEMEINES.....	19
9.2	KABELNETZ.....	19
9.3	BAUSTROMANSCHLÜSSE.....	19
9.4	VERHALTEN IN DER NÄHE VON UND IN ELEKTRISCHEN BETRIEBSRÄUMEN BZW. ELEKTRISCHE ANLAGEN	19
9.5	SCHUTZ GEGEN ELEKTRISCHE BERÜHRUNGSSPANNUNG.....	20
9.6	FREILEITUNGEN UND SCHLEIFLEITUNGEN.....	20
9.7	BELEUCHTUNG.....	20
9.8	ELEKTRISCHE GERÄTE UND ANSCHLUSSLEITUNGEN BZW. KABEL.....	20
9.9	ARBEITSSICHERHEIT IM BEREICH VON ELEKTRISCHEN ANLAGEN.....	21
<b>10</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>21</b>

## 1 Einleitung

Für Bau-, Montage- und Reparaturarbeiten auf dem Betriebsgelände/den Baustellen des Auftraggebers Kraftwerk Mehrum GmbH (AG), nachstehend Baustelle genannt, wird die vorliegende Baustellenordnung erlassen. Die Baustellenordnung bezieht sich auf das Betriebsgelände und die Baustellen des AG für die gesamte Zeit des jeweiligen Bauvorhabens.

Grundlage der Baustellenordnung sind die in Deutschland geltenden Arbeitsschutzvorschriften.

Unter anderem sind das:

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- DGUV-Vorschriften und -Regeln
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

Die Baustellenordnung soll den reibungslosen Ablauf aller auf der Baustelle durchzuführenden Arbeiten unter größtmöglicher Sicherheit und Schutz für die Beschäftigten, die Anlagen und die Umwelt gewährleisten. Die Einhaltung der in dieser Baustellenordnung festgelegten Bestimmungen wird durch die Bauaufsicht (AG) und dessen Beauftragten überwacht. Eine weitere Überwachung erfolgt durch den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (AN).

Jede Zuwiderhandlung wird geahndet, ggf. mit dem Verweis von der Baustelle.

Die Bauaufsicht (AG) hat die verantwortliche Gesamtaufsicht über die Baustelle. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Jeder Auftragnehmer (AN) hat für sich so viele Aufsichtspersonen zu benennen, dass auf jeder Arbeitsschicht eine Aufsichtsperson auf der Baustelle anwesend ist. Die Auftragnehmer (AN) muss gemäß DGUV-Vorschrift 38 (§3, Absatz 4) sicherzustellen, dass eine Verständigung in deutscher Sprache zumindest mit dem Aufsichtführenden, bzw. dessen Vertretung bei der Durchführung von Bauarbeiten gewährleistet ist.

Dies kann z. B. unter Zuhilfenahme einer der deutschen Sprache mächtigen Person vor Ort erfolgen.

Jeder AN, der auf der Baustelle des AG tätig wird, hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über die für sein Personal wesentlichen Bestimmungen dieser Baustellenordnung zu informieren und durch seinen Bauleiter für die Beachtung der Baustellenordnung zu sorgen. Die Erstunterweisung seines Personals hat der AN schriftlich zu dokumentieren und dem AG auf Verlangen vorzulegen und zu übergeben. Darüber hinaus ist der Bauleiter zur Beachtung dieser Baustellenordnung verpflichtet.

Bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten besteht für den AN die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften (Unfallverhütungsvorschriften, dem AN bekanntgegebene hausinterne Regelungen).

Setzt der AN Nachunternehmer bei seinen Tätigkeiten ein, hat er sicherzustellen, dass auch dem Nachunternehmer die Baustellenordnung der KWM GmbH bekannt gemacht werden. Der Nachunternehmer hat sein Personal entsprechend der Baustellenordnung zu unterweisen und diese Unterweisung schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen des AG vorzulegen.

Der AN hat für die Zeit des Bauvorhabens einen Sicherheits- und Gesundheitsschutz Koordinator (SiGeKo) zu bestellen.

## **2 Voraussetzungen vor Aufnahme von Tätigkeiten durch den Auftragnehmer (AN)**

### **2.1 Bestätigung durch den AN**

Der AN hat vor Arbeitsaufnahme den Erhalt und die Beachtung dieser Baustellenordnung vorbehaltlos zu bestätigen sowie alle sich aus dieser Ordnung verlangten Nachweise vorzuhalten.

### **2.2 Zurückweisung**

Verweigert der AN die Bestätigung gemäß 2.1 kann der AG ihm die Arbeitsaufnahme auf der Baustelle untersagen.

## **3 Zugangsordnung (inkl. Werksverkehr und Verkehrswegeregung)**

### **3.1 Allgemeines**

Das Betreten/Befahren der Baustelle ist ohne eine entsprechende, von der Bauaufsicht (AG) erteilte Zutrittsberechtigung, nicht gestattet. Mit der Zutrittsberechtigung ist das Betreten der Baustelle nur über die Haupteintrittspforte erlaubt. Mitarbeiter des AN, die sich auf der Baustelle aufhalten, unterliegen - inkl. der mitgeführten Geräte und Materialien - den Kontroll-

maßnahmen des AG. Sollte ein Zutritt über andere Kraftwerkszugänge nötig sein (z.B. für Schwertransporte o.ä.) ist das mit dem AN abzustimmen.

Der Bauleiter (AN) ist verpflichtet, sich täglich unmittelbar vor Tätigkeitsbeginn/Schichtbeginn auf der bekanntgegebenen Stelle unter Angabe seiner Mitarbeiterzahl anzumelden und vor Verlassen des Geländes abzumelden.

Der Aufenthalt auf der Baustelle ist Zulieferern nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung der Anlieferung gestattet.

Der Aufenthalt auf der Baustelle außerhalb der von der Bauaufsicht (AG) festgesetzten Arbeitszeiten bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den AG.

### **3.2 Besucher**

Besucher des AN dürfen nur mit Genehmigung des Bauleiters (AG) die Baustelle betreten. Für sie gelten die Regelungen der Baustellordnung wie für den AN selbst. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der AN Sorge zu tragen.

### **3.3 Montage- und Servicepersonal**

Das Personal muss für den Einsatz beim AG fachlich und persönlich geeignet sein und eine gültige Arbeitserlaubnis vorlegen können. Für Subunternehmen trägt diesbezüglich der AN die Verantwortung.

Die persönliche Eignung umfasst u.a. auch die gesundheitliche Eignung des Personals. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Baustelle die Existenz elektrischer und magnetischer Felder möglich ist. Eine Beeinflussung der Funktion von Herzschrittmachern kann nicht ausgeschlossen werden. Personen, die einen Schrittmacher tragen, haben deshalb ihre gesundheitliche Eignung auch unter diesem Aspekt nachzuweisen.

Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, das Zeiterfassungssystem des AG zu nutzen. Die vertraglich vereinbarte Pausenzeit ist so zu nehmen, dass der Arbeitsfortschritt nicht behindert wird. Abweichungen von den vertraglich festgelegten Arbeitszeiten bedürfen der Zustimmung des Bauleiters (AG).

### **3.4 Kraftfahrzeugverkehr**

Auf der Baustelle gelten die Regelungen der StVO sowie der Straßenverkehrszulassungsordnung. Die betriebsinterne Geschwindigkeitsbegrenzung (Tempo 30 km/h) des AG ist einzuhalten.

Verstöße können zum Entzug der Zufahrtserlaubnis führen.

Grundsätzlich werden Fahrzeuge des AN (inkl. Anhänger, Waggons etc.) auf der Baustelle nicht geduldet, sondern sind auf dem gekennzeichneten Parkplatz abzustellen.

Wohnanhänger bzw. -mobile dürfen nur nach Absprache mit der Bauaufsicht (AG) auf dem Parkplatz abgestellt werden.

Fahrer, denen eine Einfahrt auf das Gelände gestattet wurde, sind verpflichtet auf Verlangen Behältnisse, Kofferraum, Motorhaube etc. zur Kontrolle zu öffnen.

Bau- und Montagefahrzeuge sowie Fahrzeuge zum Be- und Entladen dürfen die Baustelle befahren. Hierfür ist eine Genehmigung der Bauaufsicht (AG) einzuholen. Die Lieferungen müssen eindeutig gekennzeichnet sein und die Begleitpapiere vollständig vorliegen.

Der Baustellenverkehr darf grundsätzlich nur auf den angelegten und/oder definierten Verkehrswegen erfolgen. Gegebenenfalls hat eine Verständigung über Verkehrswegeführung auf dem Gelände zu erfolgen. Diese Koordination erfolgt zwischen den beteiligten AN, dem AG sowie dem Sicherheits- und Gesundheitsschutz Koordinator (SiGeKo).

Beim Rückwärtsfahren von Baustellenfahrzeugen und Großgeräten besteht Einweisungspflicht.

Die Benutzung von Kranen, Baggern und Hubsteigern auf der Baustelle bedarf der vorherigen Freigabe durch die Bauaufsicht (AG) und hat nur auf den vorher festgelegten Wegen zu erfolgen. Wird von der Bauaufsicht (AG) eine Aufsicht benannt, ist ihren Anweisungen bzgl. des Kfz-Verkehrs Folge zu leisten.

Verkehrswege außerhalb des KWM-Geländes die durch die Baustellentätigkeiten verschmutzt werden, sind zu reinigen bzw. reinigen zu lassen. Mögliche Gefährdungen Dritter durch derartige Reinigungstätigkeiten oder den Baustellenverkehr selbst, sind zu vermeiden.

### **3.4.1 Zufahrtsstraßen und Rettungswege**

Der Verkehr auf den Zufahrtsstraßen und Rettungswegen darf durch Bau- und Montagefahrzeuge nicht behindert werden.

Sollte ein Versperren für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sein, ist eine schriftliche Genehmigung von der Bauaufsicht (AG) erforderlich.

Die vom AN genutzten Straßen sind in sauberem Zustand zu halten. Mögliche Schäden und Verschmutzungen sind unverzüglich der Bauaufsicht (AG) zu melden und bei Eigenverschulden durch den AN zu beseitigen.

Werden zusätzliche Zufahrtswege benötigt, dürfen diese nach Genehmigung durch die Bauaufsicht (AG) auf AN-Kosten eingerichtet werden, sind aber nach Beendigung der Arbeiten wieder durch den AN zu entfernen.

### **3.4.2 Schwertransporte, Großlieferungen, Sondertransporte**

Schwertransporte, Großlieferungen, und Sondertransporte sind der Bauaufsicht (AG) 24 Stunden vorher schriftlich zu melden.

Transporte mit Übermaßen sind durch geländekundige AG-Mitarbeiter zu begleiten. Der AN hat sich zusätzlich im Voraus über die Straßenverhältnisse zu informieren, gegebenenfalls benötigte behördliche Erlaubnisse bereitzustellen und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.

Das Be- und Entladen obliegt dem AN. Nach dem Be- bzw. Entladevorgang ist das Lieferfahrzeug unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

Über Baustellenbereiche, in denen Gefahrstoffe gemäß GefStoffV verwendet/gelagert werden (Piktogrammkenzeichnung) dürfen keine schwebenden Lasten transportiert werden.

## **4 Zusammenarbeit mit Auftraggeber und Dritten**

### **4.1 Weisungsbefugnis des Bauleiters (Auftraggeber = AG)**

Der AN und dessen Mitarbeiter haben den Anordnungen des Bauleiters (AG) bzw. dessen Beauftragten Folge zu leisten. Wird ein Koordinator (AG) im Sinne von § 6 Abs. 1 DGUV-Regel 100-001 eingesetzt, so ist dieser ebenfalls weisungsbefugt.

Durch die Anordnung wird die allgemeine Verantwortung des AN über die vertragsmäßige Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen sowie die Verantwortung für seine Mitarbeiter einschließlich Arbeits- und Umweltschutz nicht eingeschränkt.

### **4.2 Pflichten des AN / Baustellenbetriebszeiten**

Der AN ist verpflichtet dem AG schriftlich einen Bauleiter (AN) zu benennen. Dieser hat die Arbeiten auf der Baustelle sowie den Schichtwechsel mit der Bauaufsicht (AG) vor Beginn der Tätigkeit abzustimmen und seine, sowie ggf. weitere Mitarbeiter von Subunternehmen zu koordinieren. Ist der Bauleiter (AN) verhindert, so hat der AN einen weiteren Verantwortlichen unmittelbar dem AG zu melden. Des Weiteren ist die zuständige Sicherheitsfachkraft des AN bzw. der SiGeKo (AN) gegenüber dem AG zu benennen.

Grundsätzlich ist auf der Baustelle die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu gewährleisten.

Sonn- und Feiertagsarbeit ist anzumelden und mit dem AG abzustimmen.

Der Bauleiter (AN) ist verpflichtet, Berichte über die durchgeführten Arbeiten sowie verwendeten Ressourcen zu erstellen und eine Kopie davon der Bauaufsicht (AG) zu übergeben. Der Bauleiter (AN) hat u.a. dem AG täglich den Personenstand getrennt nach Stammpersonal und Subunternehmen aufzulisten.

### **4.3 Besprechungen und Baustellenbegehungen**

Der Bauleiter (AN) hat regelmäßigen Baubesprechungen teilzunehmen. An diesen Besprechungen nimmt der Bauleiter (AG) sowie regelmäßig der SiGeKo (AN) teil. Gegebenenfalls sind weitere Experten (Brandschutz, Explosionsschutz, usw.) hinzuzuziehen. Regelmäßige Baustellenbegehungen durch den Bauleiter (AN) haben zu erfolgen. Zusätzlich dazu sind regelmäßige Begehungen durch den SiGeKo (AN) durchzuführen. Diese sind schriftlich zu dokumentieren und allen beteiligten (AN, AG) zur Kenntnis zu übermitteln.

#### **4.4 Fotografieren und Filmen**

Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nicht gestattet. Im Ausnahmefall ist die Genehmigung des Bauleiters (AG) einzuholen.

#### **4.5 Fremdsprachige AN**

Der Bauleiter (AN) muss der deutschen Sprache mächtig sein und seine Mitarbeiter in einer von ihnen verstandenen Sprache unterweisen können. Dies muss durchgängig gewährleistet sein und gilt auch für Nachunternehmer.

#### **4.6 Personalabzug**

Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten Personal auszutauschen, wenn dies der Bauaufsicht (AG) aufgrund schwerwiegender Gründe anweist.

Gründe dafür können z.B. bestehen in

- ◆ mangelnder Qualifikation und Erfahrung der AN-Mitarbeiter
- ◆ Vergehen gegen die Umweltschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften des AG
- ◆ Nichtbeachtung der Weisungen des AG im Rahmen der Baustellentätigkeit
- ◆ Diebstahl
- ◆ Alkohol- und Drogenmissbrauch
- ◆ Missachtung dieser Baustellenordnung etc.

Der AN wird dabei weder von der Einhaltung der vereinbarten Leistungen noch den vereinbarten Fristen entbunden.

#### **4.7 Bauseitig zu erbringende Leistungen**

Arbeiten, die nicht zum vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang des AN gehören, sind so rechtzeitig bei der Bauaufsicht (AG) anzumelden, dass sie termingerecht ausgeführt werden können.

#### **4.8 Örtlich festzulegende Konstruktionseinheiten**

Bei der Montage von Unterstützungen und Halterungen für z.B. Rohrleitungen etc. ist vom Bauleiter (AN) zu prüfen, ob diese an Gebäuden, Konstruktionen etc. ohne weiteres angeschlossen werden können. Die Ausführung der Maßnahmen ist nur mit Einverständnis des Bauleiters (AG) zulässig. Die Verantwortung für die Durchführung der Maßnahmen trägt der AN.



#### **4.9 Mitbenutzung von Bau- und Montagegeräten**

Die Mitbenutzung von Transport-, Bau- und Montagegeräten sowie Hebezeugen und Gerüsten sind Dritten gemäß Vereinbarung gestattet, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Weiterführung der eigenen Arbeiten nicht gestört wird. Auf den einwandfreien technischen Zustand der benutzten Geräte hat der AN zu achten.

Der Benutzer trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Handhabung der mitbenutzten Einrichtungen. Die mit der Handhabung dieser Arbeitsmittel beauftragten Personen des AN müssen, wenn erforderlich, die geeigneten Berechtigungen (z.B. Stapler-, Hubarbeitsbühnen-, Kranschein) vorweisen können. Der Bauleiter (AN) hat seine Mitarbeiter vor der Benutzung über den Umgang zu unterweisen.

#### **4.10 Messpunkte**

Beschädigungen von Messpunkten sind unverzüglich der Bauaufsicht (AG) zu melden. Müssen Messpunkte entfernt werden, so ist dies nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Bauaufsicht (AG) und nach vorherigem Erstellen von Ersatzmesspunkten gestattet. In beiden Fällen trägt der Verursacher die Kosten.

#### **4.11 Dübelarbeiten**

Alle Dübelarbeiten, die die Statik eines Gewerkes betreffen, sind ausnahmslos vor Arbeitsbeginn der Bauaufsicht (AG) zu melden und dürfen nur ausgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine negativen Auswirkungen auf die Statik gegen sind.

#### **4.12 Reparatur**

An Anlagen mit elektrischen Antrieben darf nur gearbeitet werden, wenn der Antrieb durch das Betriebspersonal des AG elektrisch freigeschaltet und gegen unbefugtes Einschalten gesichert worden ist.

Systeme, die unter Druck stehen oder mit gefährlichem Medium gefüllt sind, müssen vor Arbeitsbeginn durch das Betriebspersonal des AG entspannt und entleert werden. Bei Bedarf sind die Anlagenteile entsprechend zu prüfen. Die Absperrarmaturen sind gegen unbefugte Betätigung zu sichern sowie durch Warnschilder kenntlich zu machen.

Die Freigabe zur Arbeit und zur Wiederinbetriebnahme erfolgt schriftlich mittels Freigabeauftrag. Freischalthandlungen dürfen nur durch das beauftragte Personal des AG vorgenommen werden.

Grundsätzlich darf nur an, durch das Betriebspersonal des AG, freigeschalteten Anlagen gearbeitet werden. Auch an freigeschalteten Anlagen hat der Bauleiter (AN) mittels Gefährdungsbeurteilung die möglichen Gefahren zu ermitteln und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind seinem Personal vor Arbeitsaufnahme zu unterweisen.

## **5 Büro-, Montage-, Lager-, Sozial- und Arbeitsplatzeinrichtungen**

### **5.1 Allgemeines**

Vor Arbeitsaufnahme hat der AN dem AG rechtzeitig schriftlich seinen Bedarf mitzuteilen an:

- ◆ Büro-, Umkleide- und Sozialeinrichtungen
- ◆ Montageplätzen
- ◆ Lagerplätzen
- ◆ Brauchwasser- und Trinkwasseranschlüssen
- ◆ Schmutzwasserableitung/Abwassersammlung
- ◆ Baustrom
- ◆ Aufstellungsplätzen für Container, Hallen usw.

Bei Arbeitsaufnahme werden ihm dann entsprechende Räume bzw. Plätze zugewiesen. Nur auf diesen dürfen die angemeldeten Einrichtungen erstellt und betrieben werden. Bei Arbeitsende sind diese ordnungsgemäß und gereinigt zu verlassen bzw. zu entfernen.

### **5.2 Unterbringung und Verpflegung**

Der AN trägt Sorge für die Unterbringung seiner Mitarbeiter.

Speisen und Getränke dürfen nur in den zugewiesenen Pausenräumen/-zonen eingenommen werden.

### **5.3 Lagerung von Materialien und Verpackungen**

Der AN ist verpflichtet, seine Lager fachgerecht zu errichten, so dass negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Sicherheit von Personen nicht zu befürchten ist. Gegen mögliche äußere Einflüsse (z.B. Sturm, unbefugter Zugriff Dritter etc.) sind die Lagerplätze soweit möglich abzusichern.

Erforderliche Zwischenlagerungen sind mit der Bauaufsicht (AG) abzustimmen und vom AN fachgerecht durchzuführen.

Die Lagerung von Gefahrstoffen bedarf der Genehmigung der Bauaufsicht (AG).

### **5.4 Einrichtung von Durchstrahlungsarbeitsplätzen**

Die Einrichtung von Röntgenarbeitsplätzen ist bei der Bauaufsicht (AG) 24 Stunden vorher schriftlich anzumelden. Die Einhaltung der Vorschriften der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung ist nachzuweisen.

## **5.5 Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz**

Für die Ordnung und Sauberkeit der Arbeitsplätze als Grundvoraussetzung für ein sicheres Arbeitsumfeld muss der Bauleiter (AN) sorgen. Die Mitarbeiter des AN sind für die Reinhaltung der eigenen Baustelle inkl. Winterdienst zuständig. Das Gewerk ist in besenreinem Zustand bzw. das Baugelände (Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtsstraßen) in sauberem Zustand zu halten und zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Reinigung des betreffenden Baustellenteils auf Kosten des Verursachers.

## **5.6 Sicherung gegen Diebstahl und Verlust**

Der Bauleiter (AN) ist verpflichtet, ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Diebstahl von und unbefugten Zugriff auf seine Fahrzeuge, Arbeitsgeräte sowie Materialien zu treffen.

# **6 Umweltschutz**

## **6.1 Allgemeines**

In Fragen des Umweltschutzes (z.B. Abfallentsorgung, Gefahrguttransport, Immissions- und Gewässerschutz) ist zusätzlich den Anweisungen der Umweltbeauftragten Folge zu leisten.

Vor Arbeitsaufnahme hat der Bauleiter (AN) den Umweltbeauftragten sämtliche umweltrelevanten Stoffe, deren Verwendung und Lagerung sowie Tätigkeiten, die Umweltgefährdungen auslösen könnten, zu nennen (z.B. Wassergefährdung, Gefahrgut, Überschreitung der Lärmgrenzwerte, Radioaktivität, Umgang mit carcinogenen/mutagenen Stoffen, elektromagnetische Felder). Sind Gesundheitsgefährdungen nicht auszuschließen, ist zusätzlich die Sicherheitsfachkraft (AG) und der SiGeKo (AN) zu informieren und geeignete Schutzmaßnahmen sind vorzusehen.

## **6.2 Abfallentsorgung**

Die sachgerechte Entsorgung von Abfällen obliegt gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz den jeweiligen Abfallerzeugern und -besitzern.

Diese sind grundsätzlich verpflichtet, anfallende Abfälle vorrangig zu verwerten. Soweit daher im Rahmen der gegebenen Umstände (Platzverhältnisse, Anfallmengen, Abfallreinheit) möglich, sind die Abfälle entsprechend zu sortieren, in geeigneten Behältnissen getrennt zu sammeln und zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle sind einer schadlosen Beseitigung zuzuführen.

Für bestimmte Abfallarten gelten hinsichtlich ihrer Entsorgung erweiterte Vorschriften in Form von Deklarations-, Nachweis- und Dokumentationspflichten gegenüber den beteiligten Behörden.

Soweit bei der Lieferung/Leistung des AN auf der Baustelle Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt dieser die Abfälle - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung - auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des geltenden Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen zum Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

Der AN hat den AG über den korrekten Entsorgungsweg zu informieren. Nicht beseitigte Abfälle werden auf Kosten des AN durch den AG entsorgt, wenn diese Abfälle ursprünglich aus den eingesetzten Mitteln des AN stammen.

Das Entstehen eines Abfallaufkommens ist den zuständigen AG-Stellen für Umweltschutz und Abfallentsorgung vorausschauend anzuzeigen.

Ferner sind die Verordnungen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten zu beachten.

Gehen von entstandenen Abfällen besondere Gefahren aus, sind diese auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, Schutzmaßnahmen zu definieren und möglicherweise gefährdete Personen (am Arbeitsauftrag beteiligte oder auch unbeteiligte Dritte) hinsichtlich der Gefahren und Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

### **6.3 Gewässerschutz**

Werden auf der Baustelle des AG wassergefährdende Stoffe verwendet, zwischengelagert oder erzeugt, sind die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben laut Wasser- und Chemikalienrecht (WHG, AwSV, GefStoffV) anzuwenden. Es sind Maßnahmen zu treffen, die das Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden oder die Kanalisation verhindern. Abfüllplätze und Bereitstellungslager sind mittels Auffangwannen zu sichern.

Bei Arbeiten auf der Baustelle des AG dürfen betriebliche Abwässer in die Kanalisation des AG nur nach Genehmigung durch die Bauaufsicht (AG) eingeleitet werden. Werden die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Grenzwerte nicht eingehalten, ist die Bauaufsicht (AG) gesondert darauf hinzuweisen. Dafür anfallende Kosten im Rahmen der Abwasserabgabenerklärung werden dem einleitenden AN in Rechnung gestellt.

Die am jeweiligen Gewerk beteiligten Beschäftigten sind seitens des AN hinsichtlich des Gefährdungspotentials der eingesetzten Stoffe sowie der Umgangsvorschriften zu unterweisen.

### **6.4 Immissionsschutz**

Die Lärmemissionen sind durch den AN auf der Baustelle so niedrig wie nach dem Stand der Technik möglich zu halten. Als gesetzliche Grundlage dienen u. a. das BImSchG und die BImSchV (insbesondere 32. BImSchV „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“) sowie die einschlägigen Richtlinien und Vorschriften. Entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DGUV-Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“ sind zu befolgen.

### **6.5 Gefahrguttransporte**

Gefahrguttransporte von und zur Baustelle müssen allen Anforderungen der einschlägigen Vorschriften genügen (GGVS, GGVE etc.). Die Gefahrgüter sind in vorschriftsmäßigen Behältnissen so zu verpacken, dass unter den zu erwartenden Beförderungsbedingungen das Entweichen des Inhalts vermieden wird. Gefahrguttransporte sind dem AG vom AN bekannt zu machen und mit ihm abzustimmen.

## **7 Arbeitsschutz**

### **7.1 Allgemeines**

In Fragen der Arbeitssicherheit ist zusätzlich den Anweisungen der Sicherheitsfachkraft (AG) Folge zu leisten.

Auf der Baustelle sind Helm und Sicherheitsschuhe zu tragen. Je nach Art der Tätigkeit ist weitere Schutzausrüstung anzulegen, dazu gehören:

- Körperbedeckende Kleidung (grundsätzlich)
- Schutzhelm (grundsätzlich; Anstoßkappen u.ä. sind nicht gestattet)
- Sicherheitsschuhe Typ S3 mit hohem Schaft (grundsätzlich)
- Atemschutz: Filteratemschutz, schwere Atemschutz (bei Bedarf)
- Gehörschutz (bei Bedarf; ist mitzuführen)
- Schutzbrille (bei Bedarf; ist mitzuführen)
- Handschutz: Schnitenschutz, Schutz vor Gefahrstoffen (bei Bedarf; ist mitzuführen)
- PSAgA (bei Bedarf)
- Spezielle Schutzausrüstung: Säureschutzanzüge, Korbbrillen, usw. (bei Bedarf)

Werden Arbeits- und Schutzausrüstungen verwendet, die nicht der Regelausführung entsprechen, ist ein Brauchbarkeitsnachweis vorzulegen.

Weiterhin sind Bescheinigungen über die nötigen, arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen vorzuhalten.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass das Arbeiten unter augenscheinlichem Einfluss von Alkohol/Drogen sowie grob fahrlässige Aktivitäten zum sofortigen Verweis von der Baustelle führen (Gefahr im Verzug). Bei offensichtlicher Missachtung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften oder bei unmittelbarer Personengefährdungen kann die Bauaufsicht (AG) die sofortige Stilllegung des entsprechenden Baustellenteils auf Kosten des AN veranlassen, bis der Missstand beseitigt ist. Dies entbindet den Bauleiter (AN) nicht von der fristgerechten Übergabe der vereinbarten Lieferungen und Leistungen.

### **7.2 Arbeitsauftrag**

Die Arbeitsaufnahme ist erst nach schriftlicher Arbeitserlaubnis (Freischaltwesen) gestattet.

### **7.3 Gesundheitsschutz- und Unfallverhütungsmaßnahmen**

Der Bauleiter (AN) muss sämtliche, geltende Unfallverhütungsvorschriften beachten und für deren Anwendung Sorge tragen. Die in diesem Zusammenhang geltenden Vorgaben der Berufsgenossenschaften sowie des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz bzw. des Gewerbeaufsichtsamtes sind zu beachten.

Für die von den Fremdfirmen standardmäßig ausgeführten Arbeiten müssen dem Bauleiter (AN) Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungsnachweise sowie gegebenenfalls Betriebsanweisungen vorliegen. Diese sind dem Bauleiter (AG) auf Verlangen vorzulegen. Vor Arbeitsaufnahme ist der Bauleiter (AN) durch den Bauleiter (AG) auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung in den Baustellenbereich einzuweisen (Baustelleneinweisung). Der Bauleiter (AN) hat seine Gefährdungsbeurteilung entsprechend den spezifischen Gegebenheiten des Baustellenbereichs anzupassen und seine Mitarbeiter gemäß der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen. Ein Nachweis dieser Unterweisung ist dem Bauleiter (AG) auf Verlangen vorzulegen.

Weiterhin sind spezifische Aushänge, z.B. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Alarmplan etc. zu beachten und umzusetzen. Der AN hat sich vor Arbeitsaufnahme beim AG nach dessen betriebsspezifischen Unfallverhütungsmaßnahmen und -vorschriften zu erkundigen.

### **7.3.1 Körperschutzmittel**

Der AN hat seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge Körperschutzmittel und Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die sachgerechte Benutzung zu unterweisen. Ein Nachweis über die Unterweisung seiner Mitarbeiter ist dem Bauleiter (AG) auf Verlangen vorzulegen.

### **7.3.2 Schutzausrüstungen, Abdeckungen, Absperrmaßnahmen und Gerüste**

Der Bauleiter (AN) ist verpflichtet, die Baustelle gegen sämtliche Gefährdungsmöglichkeiten zu sichern.

Dies ist besonders zu beachten bei Tätigkeiten über offenen oder durch Gitterroste. Bei Tätigkeiten über offenen oder abgedeckten Gruben, Steigleiterschächten sowie auf Decken, die durch ihre Beschaffenheit keinen ausreichenden Schutz gegen das Herabfallen von Teilen wie Schrauben, Werkzeuge, Schweißelektroden usw. bieten.

Als Sicherheitsmaßnahmen kommen u.a. in Frage: Abdeckungen, Schutzausrüstungen, Absperrungen und das Aufstellen von Posten. Die Verantwortung für das Treffen geeigneter Maßnahmen liegt beim Bauleiter (AN). Sind mehrere Gewerke betroffen sind die Maßnahmen laut SiGe-Plan zu treffen oder zu definieren und im SiGe-Plan festzuschreiben.

Arbeiten übereinander sind verboten. Sind sie zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen unumgänglich, ist eine Genehmigung bei der Bauaufsicht (AG) einzuholen und eine sichere Abdeckung für den unteren Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Das Entfernen von Gitterrosten, Abdeckungen usw. ist mit dem AG abzustimmen und darf erst nach Freigabe durch den AG durchgeführt werden. Werden Gitterroste, Abdeckungen usw. durch den AN entfernt, muss eine angemessene Absperrung gegen Abstürzen erfolgen und die feste Verankerung der Nachbarroste sichergestellt werden. Die Öffnungen sind schnellstmöglichst wieder vorschriftsmäßig zu schließen.

Es sind nur Gerüste gemäß den einschlägigen Normen erlaubt. Für die betriebssichere Herstellung und den Abbau von Gerüsten ist der Gerüstbauer des AN verantwortlich. Er bestätigt schriftlich die ordnungsgemäße Erstellung des Gerüsts auf dem Gerüstbauschein. Vor

Benutzung eines Gerüstes ist die Eignung für den geplanten Verwendungszweck durch den AN zu prüfen. Entspricht das Gerüst dem geplanten Verwendungszweck nicht, dürfen die Arbeiten trotz Gerüstfreigabe nicht ausgeführt werden und das Gerüst darf erst benutzt werden, wenn es für den geplanten Verwendungszweck geeignet ist und durch den Ersteller zur Benutzung freigegeben wurde.

Vor Arbeitsbeginn hat eine schriftliche Abnahme der Schutzeinrichtungen/ Gerüste/ Abdeckungen durch die Bauaufsicht (AG) zu erfolgen. Für nicht genormte Gerüste ist auf der Baustelle ein Standsicherheitsnachweis vorzuhalten.

Nur freigegebene und für die geplante Verwendung geeignete Gerüste dürfen verwendet werden.

Nur freigegebene Gerüste dürfen betreten werden.

Nicht standsichere Gerüste dürfen nicht betreten werden. Die Bauaufsicht (AG) oder der Bauleiter (AN) kann bei Notwendigkeit Gerüste sperren lassen.

### **7.3.3 Ausführung von Arbeiten unter erschwerten Bedingungen**

Bei Arbeiten unter erschwerten Bedingungen (z.B. in engen Räumen) ist in besonderem Maße auf die Sicherheit des ausführenden Personals zu achten, ggf. ist eine Befahrerlaubnis erforderlich und beim Bauleiter (AN) einzuholen.

Bei allen Arbeiten mit Atemschutzgeräten muss mindestens ein Sicherheitsposten außerhalb des Gefahrenbereichs aufgestellt werden.

Insbesondere ist die DGUV-Regel 113-004 "Behälter, Silos und enge Räume - Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen" zu beachten.

### **7.4 Gefahrstoffe inkl. Sauerstoff- und Acetylenflaschen, Ausführen von Schweißarbeiten sowie Umgang mit künstlichen Mineralfasern**

Sind Gesundheitsgefährdungen der Mitarbeiter durch verwendete Gefahrstoffe nicht auszuschließen, ist darüber die beauftragte Sicherheitsfachkraft (AG) sowie der SiGeKo (AN) zu informieren. Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind vom AN arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisungen gemäß § 20 GefStoffV zu erstellen und am Einsatzort vorzuhalten. Außerdem sind von ihm entsprechende Kennzeichnungen vorzunehmen sowie die Mitarbeiter zu unterweisen.

Der Umgang mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen und Zubereitungen ist nicht gestattet. Ihr Einsatz darf erst nach schriftlicher Erlaubnis durch die Bauaufsicht (AG) erfolgen.

Gasflaschen aller Art sind durch geeignete Maßnahmen gegen Umfallen zu sichern. Sie dürfen nicht der Sonne oder sonstigen Wärmeeinflüssen ausgesetzt werden. Aufstellungsort und Anzahl der Gasflaschen sind mit der Bauaufsicht (AG) abzustimmen. Schweiß- und Brennarbeiten bedürfen einer entsprechenden Arbeitserlaubnis.

Die Lagerung von Gefahrstoffen bedarf der Genehmigung der Bauaufsicht (AG).

Schweiß-, Schneid-, Schleif- oder Schmiedearbeiten in der Nähe hoch/leicht entzündlicher Stoffe sind untersagt. Bei Notwendigkeit ist ein Erlaubnisschein von der Bauaufsicht (AG) einzuholen und entsprechende Schutzmaßnahmen auszuführen.

Bei Schweißarbeiten über Gitterrosten oder an offenen Bühnen sind unter den Schweißstellen feuerhemmende Abdeckungen anzubringen. Beim Elektroschweißen ist darauf zu achten, dass das Massekabel nur an das zu schweißende Objekt, niemals an beliebige Bauteile, angeschlossen werden darf.

Bei Lichtbogenschweiß- und -schneidarbeiten in engen Räumen aus elektrisch leitfähigen Wandungen unter beengten Verhältnissen und begrenzter Bewegungsfreiheit ist insbesondere die DGUV Regel 100-500 (Betreiben von Arbeitsmitteln, Kapitel 2.26 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ zu beachten)“.

Beim Umgang mit künstlichen Mineralfasern (KMF) ist zur Einhaltung der Grenzwerte insbesondere auf ein staubarmes Arbeiten zu achten. Aufgrund dessen sind durch den AN geeignete Werkzeuge und Reinigungsgeräte zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus darf bei Demontgearbeiten zur Staubvermeidung möglichst nur mit angefeuchteten KMF gearbeitet werden.

## **7.5 Hebezeuge, Transportgeräte, Krane, Erdbaumaschinen**

Der Bauleiter (AN) ist für die korrekte Handhabung der von ihm verwendeten Hebezeuge und Transportgeräte, Krane und Erdbaumaschinen verantwortlich. Vor Arbeitsaufnahme hat es sich davon zu vergewissern, dass die Maschinenführer über die erforderliche Erlaubnis zum Führen der Arbeitsmittel verfügen und sie auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung im Umgang unterweisen.

Für die Überprüfung von Anschlagmitteln auf Mängel, Belastung für den Einsatz usw. ist der Bauleiter (AN) verantwortlich. Bei Mängeln und Verdacht auf Mängel muss er die Weiterverwendung unterbinden. Lastaufnahmemittel dürfen nicht zur Beförderung von Personen benutzt werden. Ferner ist auch das Mitfahren auf Lasten, die von Kränen angehoben werden, verboten.

Personen, die sich in Hubarbeitsbühnen oder hochziehbaren Personenaufnahmemitteln befinden, haben sich mit Sicherheitsgeschirren anzuschlagen sofern definierte Anschlagpunkte vorhanden sind.

## **7.6 Koordinieren von Arbeiten**

Die Weisungen der Bauaufsicht (AG) in Bezug auf die Baustellentätigkeit sind zu befolgen. Wird ein Koordinator (AG) im Sinne von § 6 Abs. 1 DGUV-Regel 100-500 eingesetzt, so ist dieser ebenfalls weisungsbefugt.

Der AN ist verpflichtet dem AG schriftlich einen Bauleiter (AN) mitzuteilen. Dieser hat die Arbeiten auf der Baustelle sowie den Schichtwechsel mit der Bauaufsicht (AG) vor Beginn der Tätigkeit abzustimmen und seine, sowie ggf. weitere Mitarbeiter von Subunternehmen zu koordinieren. Ist der Bauleiter (AN) verhindert, so hat der AN einen weiteren Verantwortlichen unmittelbar dem AG zu melden. Des Weiteren ist die zuständige Sicherheitsfachkraft des AN bzw. der SiGeKo (AN) gegenüber dem AG zu benennen.



Um zu verhindern, dass sich unterschiedliche Gewerke verschiedener Firmen gegenseitig Gefährden, ist der Bauleiter (AN) verpflichtet in Zusammenarbeit mit dem SiGeKo (AN) und dem Bauleiter (AG) alle Arbeitsbereiche mit gegenseitiger Gefährdung zu identifizieren. Der SiGeKo (AN) hat aus diesen Informationen einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, der die folgenden Punkte enthalten muss:

- Arbeitsabläufe mit gegenseitiger Gefährdung
- Räumliche und zeitliche Zuordnung dieser Arbeitsabläufe
- Gefährdungen der Arbeitsabläufe
- Schutzmaßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung
- Zugrunde liegende Arbeitsschutzbestimmungen

Der SiGe-Plan ist im Laufe des Baufortschritts an neue und sich ändernde Rahmenbedingungen anzupassen.

Der SiGe-Plan ist von allen beteiligten Gewerken und Firmen zu beachten und umzusetzen.

## **7.7 Unfallmeldungen / Notfallmeldungen / Erste Hilfe**

Unfälle/Beinahunfälle/Gefährdungspotentiale sind umgehend der Bauaufsicht (AG) und dem SiGeKo (AN) mitzuteilen.

Der AN muss zu Erst-Helfern ausgebildetes Personal sowie Verbandsmaterial zur Verfügung stellen. Erste-Hilfe-Leistungen sind im AG-Meldewesen zu dokumentieren.

Sind mehr als 100 Versicherte auf der Baustelle, so ist ein Sanitäter zu stellen.

Im Notfall wird der Notruf über die Werkseigene Notrufnummer 555 abgesetzt.

Für Notfälle (Unfälle, Brand, Explosion, Umweltschaden, usw.) haben der AN und der AG gemeinsam mit dem SiGeKo (AN) und gegebenenfalls weiteren Fachleuten einen entsprechenden baustellenbezogenen Notfallplan zu erstellen, der folgende Punkte festlegt:

- Definition der Meldekette
- Definition der zuständigen Verantwortlichen Ansprechpartner auf AG und AN Seite
- Definition von im Notfall zu informierenden Stellen (Firmen, Behörden, usw.)
- Festlegung von Flucht- und Rettungsplänen
- Festlegung von Fluchtwegen
- Festlegung von eventuell benötigten Sachmitteln um möglichen Notfällen angemessen zu begegnen
- ....

## 8 Brandbekämpfung / Explosionsschutz

### 8.1 Allgemeines

Im Brandfall ist unverzüglich der betriebseigene/ortseigene Notruf anzuwählen.

Jeder Mitarbeiter des AN ist verpflichtet, in seinem Wirkungsbereich jegliche Brandgefahr zu vermeiden.

Darüber hinaus hat er für den Brandfall im voraus angemessene Brandbekämpfungsmaßnahmen zu treffen (z.B. Lagerung von brennbaren Arbeitsstoffen nur im erforderlichen Umfang, tägliches Entfernen von Verpackungsmaterial aus geschlossenen Räumen, bereithalten von Feuerlöschern bei Heißenarbeiten). Arbeiten mit offenem Feuer (Schweißen, Löten etc.) dürfen erst nach entsprechender Arbeitsfreigabe durch die Bauaufsicht (AG) durchgeführt werden. Alle darin festgelegten Sicherungsvorkehrungen sind durch den AN zu erbringen. Nach Beendigung von Schweißarbeiten sind in regelmäßigen Abständen Kontrollen durchzuführen, um Brände durch Glimmen etc. zu verhindern. Die Benutzung von offenen Feuerstellen und mobilen, zusätzlichen elektrischen Heizkörpern ist untersagt.

Die Rauch- und Feuerverbotzonen (Piktogramme) sind zwingend zu beachten.

Der Bauleiter (AN) trägt Sorge dafür, dass auf der von ihm betriebenen Baustelle eine angemessene Zahl von funktionstüchtigen Feuerlöschern vorhanden ist und deren Tauglichkeit regelmäßig überprüft wird. Die Feuerlöscheinrichtungen des AGs (z.B. Feuerlöscher, Hydranten etc.) dürfen nicht beschädigt, verstellt oder verdeckt werden. Evtl. beschädigte Einrichtungen sind unverzüglich der Bauaufsicht (AG) zu melden und benutzte Feuerlöscher unmittelbar zu erneuern.

Der Bauleiter (AN) hat auf Verlangen nachzuweisen, dass seine Mitarbeiter in der Handhabung der Feuerlöscher unterwiesen sind.

### 8.2 Verhalten im Brandfall

Jeder Brand ist sofort mit geeigneten Mitteln zu bekämpfen und Hilfe über den internen Notruf herbeizuholen (ggf. gemäß **Alarmplan** des Standortes).

### 8.3 Feuergefährdete Bereiche/Explosionsgefährdete Bereiche

Bei Schweiß-, Trenn- oder Brennarbeiten ist durch Abdeckungen der unkontrollierte Funkenflug zu verhindern.

In explosionsgefährdeten Bereichen (Piktogrammkenzeichnung) sind entsprechende Bestimmungen auch bzgl. der Verwendung von Werkzeugen, Geräten und Maschinen zu beachten.

## 9 Elektrische Anlagen

### 9.1 Allgemeines

Es ist die "Allgemeine Dienstanweisung Elektrotechnik in Kraftwerken" zu berücksichtigen.

### 9.2 Kabelnetz

Auf Baustellen des AG ist auf Kabel, Erd- und Rohrleitungen unter der Oberfläche Rücksicht zu nehmen. Jede Beschädigung dieser Leitungen ist mit Lebensgefahr verbunden und kann den Ausfall wichtiger Anlagen nach sich ziehen.

Folgendes ist zu beachten:

- ◆ Das Eintreiben von Pfählen, Eisenstangen und dergleichen ins Erdreich ist grundsätzlich verboten. Wo es für die Anbringung von Verankerungen und dergleichen nicht zu umgehen ist, ist in jedem Einzelfall eine Arbeitsfreigabe bei der Bauaufsicht (AG) einzuholen.
- ◆ Das Ausheben von Gruben und Gräben bedarf ebenso der vorherigen Arbeitsfreigabe durch die Bauaufsicht (AG). Die Erdarbeiten sind bei Annäherung an Kabel und Rohrleitungen nur in Handschachtung mit größter Vorsicht auszuführen.
- ◆ Freigelegte oder durch Erdaushub beschädigte Kabel sind unverzüglich der Bauaufsicht (AG) zu melden.

### 9.3 Baustromanschlüsse

Speisepunkte (Energienstützpunkte) werden durch den AG installiert. Daran kann der AN Baustromverteiler nach VDE 0612 oder VDE 0660, Teil 501 durch den AG anschließen lassen.

Hierfür ist eine Arbeitsfreigabe durch die Bauaufsicht (AG) zu erwirken. Die ordnungsgemäße Ausführung dieser Anschlüsse wird protokolliert. Die Verantwortung für die Unterhaltung der Unterverteilungen liegt beim AN inkl. Einhaltung der DGUV, UV- und VDE-Vorschriften.

Elektrische Handgeräte dürfen an die Baustromverteiler nur über FI (=30mA) -Schalter, Schutztrennung oder -kleinspannung angeschlossen werden. In Behältern ist ausschließlich Schutzkleinspannung zu verwenden.

### 9.4 Verhalten in der Nähe von und in elektrischen Betriebsräumen bzw. elektrische Anlagen

Die elektrischen Betriebsräume sind grundsätzlich verschlossen zu halten und mit Warnschildern gekennzeichnet. Der Zutritt ist nur Fachkräften (Elektrikern) bzw. unter Aufsicht einer Elektrofachkraft erlaubt.

Das Arbeiten in elektrischen Anlagen ist nur unterwiesenem Personal nach Arbeitsfreigabe durch den AG gestattet.

## 9.5 Schutz gegen elektrische Berührungsspannung

In Kesseln, Behältern, Rohrleitungen und ähnlich engen Räumen aus leitfähigem Material sowie an solchen mit begrenzter Bewegungsfreiheit dürfen nur Lampen und Elektrowerkzeuge mit einer Kleinspannung von 42 V benutzt werden. In Ausnahmefällen ist die Nutzung von Trenntransformatoren nach Genehmigung durch die Bauaufsicht (AG) gestattet.

Der Bauleiter (AN) muss seine Mitarbeiter davon unterrichten, dass Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Teilen der Betriebseinrichtungen nur nach vorheriger Verständigung der Bauaufsicht (AG) und unter ständiger Aufsicht eines Beauftragten (AG) ausgeführt werden dürfen. Den Anordnungen des Beauftragten ist in fachlichen Fragen Folge zu leisten.

## 9.6 Freileitungen und Schleifleitungen

Im Bereich von Freileitungen dürfen vom AN keine Masten aufgestellt und keine Materialien gelagert werden, sofern bei deren Handhabung die Gefahr besteht, dass die entsprechenden Schutzabstände nach VDE 0105, Teil 100 unterschritten werden können.

Bei Arbeiten und bei sonstigem Aufenthalt oder Verkehr in der Nähe von Frei- und elektrischen Schleifleitungen für Krananlagen und dergleichen sind die entsprechenden VDE-Bestimmungen 0105, Teil 100, Tabelle A.2 zu beachten. Für Arbeiten in der Nähe solcher elektrischen Leitungen ist die ausdrückliche Erlaubnis durch eine Arbeitsfreigabe des AG vor Arbeitsbeginn bzw. vor Arbeitswiederaufnahme einzuholen und der Vordruck "**Arbeiten in der Nähe von Freileitungen**" unterschriftlich zur Kenntnis zu nehmen. Des Weiteren ist zu garantieren, dass die Hub- und Drehbewegung von Kranen so begrenzt werden, dass der Sicherheitsabstand nach VDE 0105, Teil 100, Tabelle 103 nicht unterschritten wird. Ist dies nicht ausreichend gewährleistet, ist ein zweiter Kranführer als Sicherheitsposten mit Sprechfunkverbindung zum ersten Kranführer beizustellen. Zusätzlich ist jeder Kran durch den AN mit einem Erdseil mit mindestens 70 mm<sup>2</sup> Querschnitt zu erden.

## 9.7 Beleuchtung

Zugangswegen, Treppenhäuser und Flure sind mit ausreichender Allgemein- und Notbeleuchtung versehen. Diese Beleuchtung darf keinesfalls abmontiert und als Arbeitsplatzbeleuchtung verwendet werden.

Für eine DGUV-V, UVV- und VDE-konforme Arbeitsplatzbeleuchtung hat der AN selbst zu sorgen. Insbesondere müssen Handleuchten mit Überfangglas und Drahtschutzkorb versehen sein.

## 9.8 Elektrische Geräte und Anschlussleitungen bzw. Kabel

Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel, Anschlussleitungen mit Steckern, Verlängerungen und Geräteanschlussleitungen mit ihren Steckvorrichtungen sind regelmäßig von einer Elektrofachkraft (gemäß DGUV-Vorschrift 3, Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) zu überprüfen. Defekte Geräte sind umgehend aus dem Verkehr zu ziehen.

Als bewegliche Leitungen sind Gummischlauchleitungen mindestens des Types H07RN-F zu verwenden. Bei Geräteanschlussleitungen mit einer Länge bis zu 4 m H05RN-F.

### **9.9 Arbeitssicherheit im Bereich von elektrischen Anlagen**

Der Bauleiter (AN) ist für die Einhaltung sämtlicher einschlägiger DGUV, UV- und VDE-Vorschriften durch seine Mitarbeiter verantwortlich und muss bei Arbeiten an elektrischen Anlagen mindestens die Qualifikation einer Elektrofachkraft haben. Insbesondere wird auf die DGUV-Vorschrift 3, " Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel " sowie die VDE 0105 Teil 1 und Teil 100 Bestimmungen für den "Betrieb von elektrischen Anlagen" hingewiesen.

## **10 Schlussbestimmungen**

Diese Baustellenordnung ersetzt alle bisherigen Baustellenordnungen und gilt so lange, bis sie durch eine Fassung jüngeren Datums abgelöst wird.

Der Bauaufsicht (AG) behält sich vor, die Baustellenordnung - falls erforderlich - zu ergänzen.

Zusätzliche schriftliche und mündliche Anweisungen der Bauaufsicht (AG) sind zu befolgen.